

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVObI Schleswig-Holstein S. 243), i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVObI Schl.-Holst. S. 252), wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 20.03.2013 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

1. am 02. Juni 2013 anlässlich der Veranstaltung „Hits für Kids“
2. am 08. September 2013 anlässlich der Veranstaltung „Töpfermarkt“

jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 02. Juni 2013 in Kraft und am 09. September 2013 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 15. April 2013

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Thiede
Bürgermeister